



**vfgh**

Verfassungsgerichtshof  
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11  
Österreich

**Mediensprecher**

**Mag. Christian Neuwirth**

Tel ++43 (1) 531 22-525

Fax ++43 (1) 531 22-108

[christian.neuwirth@vfgh.gv.at](mailto:christian.neuwirth@vfgh.gv.at)

[www.vfgh.gv.at](http://www.vfgh.gv.at)

## Presseinformation

### **Einsprachige Ortstafeln in Bleiburg und Ebersdorf gesetzwidrig**

#### **Behörde trifft Verpflichtung zur Entfernung - St. Kanzian nicht mehr "gemischtsprachig"**

Der Verfassungsgerichtshof hat die Verordnungsprüfungsverfahren auf Antrag der Volksanwaltschaft zu den Ortstafeln St. Kanzian, Bleiburg und Ebersdorf abgeschlossen sowie die weiteren anhängigen Verfahren zu zweisprachigen Ortstafeln in Kärnten behandelt und ist dabei zu folgenden Entscheidungen gelangt:

**1) Die Ortstafeln für Bleiburg und Ebersdorf sind aufgrund der Verpflichtungen, die sich aus dem Staatsvertrag von Wien ergeben, in Slowenisch als auch in Deutsch zu verfassen.**

Die entsprechenden Verordnungsbestimmungen, die lediglich einsprachige Ortsbezeichnungen festlegen, sind als gesetzwidrig aufgehoben.

Der Verfassungsgerichtshof sieht keinerlei Anlass dafür, von seiner ständigen Rechtsprechung abzugehen, nämlich, dass als Kriterium für ein gemischtsprachiges Gebiet ein Minderheitenprozentsatz von mehr als zehn Prozent über einen längeren Zeitraum betrachtet gilt.

Der Verfassungsgerichtshof bleibt weiters bei seiner Auffassung, dass es dabei auf die Ergebnisse der Volkszählung und nicht auf andere Parameter ankommt. Maßgeblich ist dabei die Situation in den Ortschaften und nicht etwa in Gemeinden oder Verwaltungsbezirken.

Eine Frist zur Reparatur der gesetzwidrigen Verordnung hält der Verfassungsgerichtshof nicht für angebracht. Die Aufhebung tritt mit Kundmachung in Kraft, die "unverzüglich" zu erfolgen hat.

Der Verfassungsgerichtshof hält zudem nunmehr ausdrücklich fest: Die Konsequenz der Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof ist auch, dass **für die verordnungserlassende Behörde die Rechtspflicht besteht, jene - einsprachigen - Straßenverkehrszeichen zu entfernen**, die zur Kundmachung und Inkrafttretung der - nunmehr aufgehobenen - Verordnung angebracht worden sind.

## **2) St. Kanzian nicht mehr "gemischtsprachig"**

Das Verfahren betreffend die Ortschaft St. Kanzian hat ergeben:

Das abschließende Ergebnis der Volkszählung 2001, das dem Verfassungsgerichtshof nach Aufforderung von der Statistik Austria übermittelt wurde, zeigt in St. Kanzian einen Anteil von 8,7 Prozent österreichischer Staatsbürger mit slowenischer Umgangssprache.

1991 betrug dieser Anteil 9,9 Prozent.

Das vorliegende Ergebnis der Volkszählung zeigt, dass der Minderheitenanteil in St. Kanzian seit nunmehr zwei Volkszählungen unter zehn Prozent liegt - das ist der Wert, von dem der Verfassungsgerichtshof bei der Beurteilung stets ausgegangen ist.

Es ist zudem eine **fallende Tendenz** zu erkennen.

St. Kanzian ist daher nicht weiter als "gemischtsprachiges Gebiet" zu qualifizieren, für das eine verfassungsrechtliche Verpflichtung besteht, Bezeichnungen und Aufschriften topografischer Natur sowohl in Slowenisch als auch in Deutsch zu verfassen.

## **3) Auswirkungen auf weitere Verfahren**

Basierend auf seiner Rechtsprechung, also auf den vom Verfassungsgerichtshof herangezogenen Kriterien für ein "gemischtsprachiges Gebiet", sind für die weiteren anhängigen Verfahren zu Ortstafeln in Kärnten Entscheidungen getroffen worden.

- Folgende Ortschaften sind nach den Kriterien der Judikatur nicht als gemischtsprachig zu qualifizieren:

Mittlern	(Bezirk Völkermarkt)
Diex	(Bezirk Völkermarkt)
Ferlach	(Bezirk Klagenfurt-Land)
Görtschach	(Bezirk Klagenfurt-Land)

Der Verfassungsgerichtshof hat die Behandlung dieser Beschwerden abgelehnt.

- Der Verfassungsgerichtshof hat bei folgenden Ortschaften Bedenken, dass die lediglich in Deutsch verfasste Ortstafel den Verpflichtungen aus dem Staatsvertrag von Wien widersprechen und die entsprechende Verordnung daher gesetzwidrig sein dürfte:

Loibach	(Bezirk Völkermarkt)
Buchbrunn	(Bezirk Völkermarkt)
Rückersdorf	(Bezirk Völkermarkt)
Edling	(Bezirk Völkermarkt)
Bad Eisenkappel	(Bezirk Völkermarkt)
Mökriach	(Bezirk Völkermarkt)
Grabelsdorf	(Bezirk Völkermarkt)
Hundsdorf	(Bezirk Klagenfurt-Land)
Mühlbach	(Bezirk Villach-Land)
Dellach	(Bezirk Hermagor)

In diesen Fällen hat der Verfassungsgerichtshof, da bei der Behandlung der Beschwerden Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit der Verordnung entstanden sind, ein Verordnungsprüfungsverfahren eingeleitet. Die entsprechenden Prüfungsbeschlüsse werden schriftlich ergehen. Mit einer Entscheidung ist etwa in einem halben Jahr zu rechnen.